



Referentenentwurf eines Gesetzes

zur Änderung des

Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften

(OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG)

Gemeinsame Eckpunkte von BDA, BDI, DIHK und ZDH

zur

Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes

Gemeinsame Eckpunkte von BDA, BDI, DIHK und ZDH zur Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes

Eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung ist nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern insbesondere für die Unternehmen in Deutschland von großer Bedeutung. Mit einer Vielzahl an Behördenkontakten ist die deutsche Wirtschaft größter „Kunde“ der Verwaltung. Daher müssen ihre Bedürfnisse im OZG-Änderungsgesetz (OZG-ÄndG) eine entsprechende Rolle spielen. Eine funktionierende digitale Verwaltung ist ein wichtiger Standortfaktor, um den Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv zu halten und Innovationen zu fördern. Im europäischen Vergleich hinkt Deutschlands Verwaltung bei der Digitalisierung deutlich hinterher: Bei der Verwaltungsdigitalisierung belegt Deutschland lediglich Platz 18 von 27 (Digital Economy and Society Index 2022). Es besteht dringender Handlungsbedarf, u. a. bei folgenden Punkten:

Entlastungspotentiale der Digitalisierung nutzen

Im Referentenentwurf eines OZG-ÄndG fehlt die dringend gebotene Verknüpfung von Digitalisierungsbestrebungen mit der Querschnittsthematik des Bürokratieabbaus. Dabei bietet gerade die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen erhebliche Bürokratieentlastungspotenziale für die Wirtschaft, sofern vorhandene analoge Verwaltungsleistungen nicht einfach 1:1 in digitale Prozesse übersetzt werden. Letzteres ist bei der derzeit laufenden Digitalisierung jedoch leider der Fall. Ein ineffizienter Prozess wird durch Digitalisierung nicht automatisch besser. Stattdessen müssen Prozesse neu und ganzheitlich gedacht und auch Zuständigkeiten und Abläufe auf den Prüfstand gestellt werden. Eine solche Verpflichtung sollte unter Einbeziehung obligatorischer Praxischecks gesetzlich geregelt werden.

Transparente Digitalisierungsstrategie und leistungsfähige Steuerung

Nach wie vor fehlt ein alle Verwaltungsebenen umfassendes Digitalisierungskonzept im Sinne eines Masterplans. Stattdessen werden bisher Antworten auf zentrale Digitalisierungsfragen erst im Laufe des Umsetzungsprozesses entwickelt. Exemplarisch ist insoweit darauf zu verweisen, dass der Referentenentwurf selbst nicht die zukünftigen Schwerpunktbereiche der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nennt, sondern sie nachgelagert auf dem Verordnungsweg bestimmen will. Warum der Gesetzgeber nicht in der Lage ist, nach fünf Jahren OZG-Umsetzung klare Schwerpunktbereiche im Gesetz selbst zu benennen, erscheint unverständlich. Die wichtigsten unternehmensrelevanten Verwaltungsleistungen wurden schon vor Jahren im Rahmen einer Studie bestimmt. Auch bestehen allseits bekannte gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zur Digitalisierung derjenigen Leistungen, denen für Unternehmen im EU-Binnenmarkt eine zentrale Bedeutung zukommt. Zudem wurden bereits zahlreiche wichtige Verwaltungsleistungen durch EfA-Projekte digitalisiert. Für zukünftige Ergänzungen im Gesetz selbst zu benennender wirtschaftsrelevanter Verwaltungsleistungen böte sich ein obligatorischer Dialog mit den Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft an. Zudem müssen die wichtigsten Bausteine der Verwaltungsdigitalisierung für die zentralen unternehmensbezogenen Verwaltungsprozesse zur Verfügung stehen. Dazu zählen u.a. Infrastrukturkomponenten wie beispielsweise Nutzerkonten oder Basiskomponenten für eine Bezahlplattform (ePayBL).

Des Weiteren fehlen bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen bisher leistungsfähige Governance-Strukturen. Die bestehenden Abstimmungsstrukturen haben sich als zu schwerfällig und ineffizient herausgestellt. Erheblichen Orientierungs- und Koordinierungsaufwänden stehen vergleichsweise bescheidene Ergebnisse im Sinne von in der Fläche operablen digitalen Verwaltungsleistungen gegenüber. Daher ist dringend eine gesetzlich vorgegebene Gesamtsteuerung aus einem Guss erforderlich, um schnellere Entscheidungsprozesse zu ermöglichen und eine bundesweite Flächendeckung und Skalierungsfähigkeit digitaler Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Hoffnung macht insoweit die gemeinsame Erklärung der Länder mit acht Kernthemen der weiteren Verwaltungsdigitalisierung vom Februar 2023, in der betont wird, den IT-Planungsrat zukünftig verstärkt für strategische Planungen und Infrastrukturentwicklungen zu nutzen und über die FITKO eine Digitalisierungsstrategie – und daraus abgeleitet eine Standardisierungsagenda – zu erarbeiten, um die strategische Steuerung der Standardisierungsvorhaben im Entscheidungsbereich des IT-Planungsrates zu optimieren.

Klare Umsetzungsfristen und Priorisierung der Digitalisierungsbestrebungen im Gesetz regeln

Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung zum OZG-ÄndG darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen eine Daueraufgabe darstellt. Dies ist jedoch keine schlüssige Begründung dafür, die bisherige OZG-Umsetzungsfrist ersatzlos zu streichen. Mit dem Entfallen klarer Fristvorgaben wird jeder Anreiz zur Beschleunigung der Umsetzung genommen und gleichzeitig die Verzahnung der allgemeinen Verwaltungsmodernisierung durch Digitalisierung mit dem Prozess der Registermodernisierung erschwert. Daher wäre zumindest eine Soll-Bestimmung erforderlich, die einen klaren zeitlichen Rahmen vorgibt, bis wann die im Gesetz selbst zu benennenden Kernleistungen für Unternehmen in der Fläche durch die Verwaltung digital angeboten werden sollen. Ergänzend wäre es sinnvoll, im OZG-ÄndG einen Anspruch auf eine digitale Ende-zu-Ende-Abwicklung von Verwaltungsleistungen zu normieren, der für die wichtigsten wirtschaftsrelevanten Verwaltungsleistungen greift. Wenn nach einer angemessenen Frist Verwaltungsverfahren von der Antragstellung bis zur Bescheidung voll-digital abgewickelt werden, lassen sich echte Effizienzsteigerungen realisieren. Hierzu bekennen sich auch die Länder in ihrer gemeinsamen Erklärung, in der die Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen als klare Zielsetzung formuliert wird. In diesem Kontext ist die Länderankündigung unterstützenswert, bei Finanzierungsfragen die Planungssicherheit von EfA-Umsetzungsprojekten zu erhöhen. Nicht in das OZG-Änderungsgesetz integrierbare Länderforderungen zur weiteren Verwaltungsdigitalisierung sollten in das vom Bundesinnenministerium angekündigte Begleitpapier zum Regierungsentwurf einfließen, um hierdurch ein konsensuales Vorgehen von Bund und Ländern zu bekräftigen.

Verzahnung zwischen Digitalisierung und Registermodernisierung

Der laufende Prozess der Registermodernisierung kann sein volles Potenzial nur entfalten, wenn zukünftig ein Direktabruf von Registerdaten durch Behörden im Rahmen von digitalen Fachverfahren stattfindet. Hierdurch lassen sich bisher bestehende Beibringungspflichten erheblich reduzieren und die Unternehmen entsprechend entlasten. Allein mit vollständig digitalisierten und vernetzten Registern ist eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Datenerfassung (Once-Only-Prinzip) möglich. Die Registermodernisierung muss daher dringend an Fahrt gewinnen und eng mit dem OZG-ÄndG verzahnt werden. Um Planungssicherheit zu schaffen und ein möglichst hohes Ambitionsniveau zu erreichen, sollte das Recht für Unternehmen angestrebt werden, die Bereitstellung von Daten zu verweigern, wenn sie bereits in staatlichen Registern vorhanden sind. Hierfür sollte gesetzlich ein verbindlicher Termin festgelegt werden. Entsprechend sollte auch in § 5 EGov-ÄndG

geregelt werden, dass nach Entscheidung des Antragstellers für den automatisierten Nachweisabruf die nachweisanfordernde und die nachweisliefernde Stelle verpflichtet sind, Nachweise vollständig elektronisch abzurufen, zu liefern und zu verarbeiten.

Organisationskonto und Schriftformerfordernis

Zu begrüßen ist, dass das Organisationskonto künftig als zentrale digitale Identität für Unternehmen im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung dienen soll. Allerdings besteht ein deutlicher Optimierungsbedarf hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit und Nutzbarkeit. Daher ist es dringend erforderlich, im OZG-ÄndG nicht nur das Bürgerkonto, sondern auch das Organisationskonto näher zu definieren. Es ist für Unternehmen nur dann sinnvoll nutzbar, wenn es deutschlandweit von Bund, Ländern und Kommunen einheitlich umgesetzt wird und alle bisher vorgesehenen sechs Module sowie künftige Weiterentwicklungen umfasst. Dies sollte im OZG-ÄndG verankert werden. Über ein Rechte- und Rollenmanagement hinaus bedarf es Postfächer, über die Nutzende einheitlich mit den an den Portalverbund angeschlossenen öffentlichen Stellen kommunizieren können. Die Postfächer müssen mindestens eine bidirektionale Kommunikation ermöglichen, sowie eine Aufteilung nach Funktionen und Gruppen, eine rechtsverbindliche Zustellung sowie Vertretungsregelungen beinhalten.

Ein praktikabler Ersatz der Schriftform ist für die Ermöglichung digitaler Verwaltungsverfahren unerlässlich. Der vorgesehene Mechanismus, bei dem das Organisationskonto als elektronischer Schriftformersatz genutzt werden soll, ist deshalb richtig. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf den Portalverbund ist hingegen nicht sinnvoll. Das Organisationskonto muss insgesamt für die Wirtschaft als Schriftformersatz nutzbar sein. Hierfür müssen entsprechende Schnittstellen vom IT-Planungsrat dokumentiert und bereitgestellt werden. Über den Schriftformersatz im Verwaltungsverfahren hinaus müssen alle bestehenden Schriftformerfordernisse im Geschäftsverkehr sowie im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Prüfstand gestellt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) Breite Straße 29, 10178 Berlin www.bdi.eu +49 30 2028-0

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.arbeitgeber.de +49 30 2033-0

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) Breite Straße 29, 10178 Berlin www.dihk.de

+49 30 20308-0

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin www.zdh.de

+49 30 20619-0

Ansprechpersonen

Dominic Glock, BDI Senior Manager Digitalisierung und Innovation +49 30 2028-1524 d.glock@bdi.eu

Dr. Marion Eberlein, BDA Referatsleiterin Strategie und Zukunft der Arbeit +49 30 2033-1076

m.eberlein@arbeitgeber.de

Dr. Katrin Sobania, DIHK Referatsleiterin Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government, Postdienste, Daten- und Informationssicherheit +49 30 20308-2109 sobania.katrin@dihk.de

Dr. Stefan Stork, ZDH Referatsleiter Organisation und Recht +49 30 20619-354 dr.stork@zdh.de